

DIE KINDERGARTENORDNUNG

A. Grundsätzliches

Im Waldorfkindergarten Eckernförde (mit den 2 Standorten Pastorengang und Erlengrund), werden die Kinder nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) gefördert. Die Erziehungsberechtigten unterstützen durch ihre Zusammenarbeit mit den Erziehern die Verwirklichung der waldorfpädagogischen Zielsetzung. Der Kindergarten ist christlich orientiert, aber nicht konfessionell ausgerichtet.

Zusammen mit der Freien Waldorfschule Eckernförde besteht eine freie, gemeinnützige Trägerschaft durch den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Eckernförde e.V.

Zum Schutz Ihrer Kinder ist der Kindergarten eine Handyfreie Zone. Dies gilt auch in der Zeit von Veranstaltungen des Kindergartens sowohl auf dem Gelände als auch außerhalb.

B. Anmeldung, Aufnahme

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli, (gilt nicht für Krippenkinder). Der Vertrag zum Besuch des Waldorfkindergartens geht grundsätzlich von diesem Beginn und Abschluss aus (als Regelfall bei An- und Abmeldung).

Die Aufnahme in den Kindergarten ist gebunden an eine Mitgliedschaft im Trägerverein des Kindergartens, (gilt auch für Krippenkinder). **Für Familien, die Kinder im Kindergarten haben, ist die Vereinsmitgliedschaft beitragsfrei, solange kein Kind die Waldorfschule in Eckernförde besucht.**

Bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schreibt das Infektionsschutzgesetz eine Gesundheitsbelehrung der Eltern vor. Diese wird mit dem Vertrag verschickt. Darüber hinaus ist eine schriftliche Bestätigung eines Arztes notwendig, dass das Kind frei von Infektionskrankheiten ist, eine Impfberatung durchgeführt wurde und die Auflagen des Masernschutzgesetzes erfüllt sind. Eine Betreuung darf erst erfolgen, wenn alle drei Nachweise vorgelegt wurden.

C. Kündigung, Abmeldung

1. Die ersten 3 Monate nach Kindergartenbeginn gelten als Eingewöhnungszeit. Innerhalb der Eingewöhnungszeit kann der Kindergartenvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Wenn Kinder den Kindergarten verlassen sollen, bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu folgenden Terminen möglich: 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember. In begründeten Fällen (Umzug usw.) können Abweichungen von den Terminen zugelassen werden.

Eine mit der Aufnahme des Kindes erworbene Mitgliedschaft im Trägerverein endet nicht automatisch, wenn das letzte Kind Kindergarten oder Waldorfschule verlassen hat. Sie muss grundsätzlich gesondert gekündigt werden.

3. Ergeben sich im Laufe der Kindergartenzeit Umstände, die eine Weiterführung der Zusammenarbeit nicht ermöglichen, oder wird durch ein Verhalten der / des Erziehungsberechtigten, das den satzungsgemäßen Zielen des Vereins zuwider läuft, das für die Zusammenarbeit notwendige Vertrauen zerstört, oder kommen diese ihren Verpflichtungen insbesondere aus Kindergartenvertrag, Kindergartenordnung und Beitragsordnung nicht nach, kann der Trägerverein in Absprache mit dem Kindergartenbeirat und dem Vereinsvorstand den Kindergartenvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres oder mit Ablauf des Kindergartenjahres kündigen.

D. Öffnungszeiten

Die Betreuungszeiten werden im Aufnahmevertrag vereinbart.

Der Elternbeitrag für die 8h Betreuung muss auch dann in voller Höhe gezahlt werden, wenn diese nicht an allen Wochentagen genutzt wird.

WALDORFKINDERGARTEN ECKERNFÖRDE

Für die Vorfeldgruppen gilt eine eigene Ordnung.

Um den Ablauf des Kindergartens zu unterstützen, sollten die Kinder bis 8:00 Uhr im Kindergarten sein. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst, wenn das Kind der Gruppenleitung übergeben worden ist und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Eltern oder einer von den Eltern schriftlich bevollmächtigten Person, die mindestens 16 Jahre alt sein muss. Bei Verspätung gilt es, sich umgehend im Kindergarten zu melden.

Es wird gebeten, Gespräche mit den Erzieherinnen nur zwischen 7⁰⁰ und 8⁰⁰ Uhr sowie 12¹⁵ und 13³⁰ Uhr zu führen. Um Störungen während der Kindergartenzeit zu vermeiden, sollen Anrufe in den Gruppen zu anderen Zeiten nur in sehr dringenden Fällen erfolgen.

Der Kindergarten ist in der dritten bis fünften Sommerferienwoche und 5 Werktagen im Zeitraum 24. bis 31.12. geschlossen (dies entspricht 20 Schließtagen pro Kindergartenjahr).

E. Unfälle, Krankheiten, Fehlzeiten

1. Kindergartenkinder sind gemäß der gesetzlichen Regelung auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie während ihres Aufenthaltes im Kindergarten durch die Unfallkasse Nord versichert.
2. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen bitten wir um alsbaldige Nachricht. Infektionskrankheiten sind dem Kindergarten sofort mitzuteilen. Nach ansteckenden Krankheiten sowie bei Läusen ist es u.U. erforderlich, vor dem erneuten Kindergartenbesuch ein ärztliches Attest vorzulegen.

F. Finanzielle Regelung

1. Die Höhe des Elternbeitrages wird durch das neue Kindertagesstättengesetz von Schleswig-Holstein geregelt.
2. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist monatlich im Voraus zu entrichten, das heißt auch in den Ferienzeiten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das Konto des Waldorfkindergartens. Der Verein bevorzugt das Bankeinzugsverfahren. Vorauszahlungen für mehrere Monate sind möglich.
Für das ganze Kindergartenjahr ist ein monatliches Frühstücksgeld zu zahlen (Höhe und Zahlungsmodus werden gruppenintern geregelt), das für die Zubereitung des gemeinsamen Frühstücks verwendet wird.
Der Elternbeitrag kann ermäßigt werden. Ermäßigungsanträge müssen beim zuständigen Sozialamt gestellt werden.

G. Haftung

Für mitgebrachte Gegenstände z.B. Fahrräder, Kindersitze, und Fahrradhelme, die auf dem Kindergartengelände untergestellt sind, haftet der Kindergarten nicht. Das gleiche gilt für Garderobe, Geld und Wertgegenstände. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

H. Elternmitarbeit / Arbeitsgruppen

Jedes Elternhaus erklärt sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bereit. Die regelmäßige Teilnahme an Gruppen – und allgemeinen Elternabenden sind dabei grundlegend wichtig.

Jede Familie wird gebeten, sich in den folgenden Bereichen einzubringen:

- Teilnahme an einem Arbeitskreis nach Wahl
- Übernehmen von Raumpflegetätigkeiten in der jeweiligen Gruppe etwa drei bis vier Mal im Jahr
- Teilnahme an Garten – und Hauspflegetagen, die zwei Mal im Jahr stattfinden.
- Teilnahme und Mithilfe an den Veranstaltungen des Kindergartens (Martinsmarkt, Sommerfest, etc).

Diese Kindergartenordnung ist zum Juli 2022 aktualisiert worden. Sie ist Bestandteil des jeweiligen Kindergartenvertrages.